

**Beitrags- und Gebührenordnung des Fördervereins der Förderschule
„Lindenstraße“ e.V.**

§1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt nach der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung und kann von dieser mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§2 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

- a. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- b. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens 24,00 EUR (2,00 EUR pro Monat) festgelegt.
- c. Liegt das Datum des Vereinseintritts nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Ermäßigung von 50% des Beitragssatzes im Beitrittsjahr.
- d. Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringschuld.
- e. Die festgesetzten Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- f. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug oder Überweisung erhoben. Ein Bankeinzug aller Mitglieder ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend.
- g. Sofern das Konto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nicht die erforderliche Deckung aufweist oder die Bankdaten nicht mehr aktuell sind, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollte die Lastschrift von der Bank aus den vorgenannten Gründen zurückgegeben werden, gehen die damit verbundenen Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.
- h. Es erfolgt eine einmalige Mahnung zum 30.04. des jeweiligen Jahres. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben.
- i. Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr findet keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags statt.

- j. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag und entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren, sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise erlassen. Ebenso kann der Vorstand bei ruhendem Vereinsbetrieb von mehr als drei Monaten aufgrund von Pandemien oder ähnlichen, nicht vom Verein beeinflussbaren Ereignissen und Geschehnissen höherer Gewalt, eine Beitragserstattung für die Zeit des ruhenden Betriebs beschließen.
- k. Bei Beitragserhöhungen bis 60 Prozent des bisherigen Beitrags besteht kein Sonderkündigungsrecht. Für Kündigungen gelten die in § 4 Abs. 5.1. der Satzung genannten Fristen.
- l. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Aufnahmegebühr

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Dies zu ändern obliegt der Mitgliederversammlung.

§4 Umlagen

Es werden keine Umlagen erhoben.

Dies zu ändern obliegt der Mitgliederversammlung.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 19.02.2025 durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.